|  |  |
| --- | --- |
| SD-ID: |  |

*(eindeutiger Identifikator, frei wählbar)*

Selbsterklärung

für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (low-risk)

|  |  |
| --- | --- |
| Forstwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb: |  |
| Straße: |  |
| Land: |  |
| Postleitzahl, Ort: |  |
| NUTS2-Gebiet (wenn bekannt): |  |
| **zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001** | |
| Empfänger: |  |
| **Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001; die entsprechenden Nachweise liegen vor.**  (Zutreffendes bitte ankreuzen) | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1** |  | Die Erklärung bezieht sich auf sämtliche Biomasse meines Betriebes. |
| oder |  |
|  | Die Erklärung wird für folgende Biomasse abgegeben (bitte aufzählen): |
|  |  |
| oder |  |
|  | Die Erklärung wird für folgende forstwirtschaftlichen Reststoffe abgegeben (bitte aufzählen): |
|  |  |
|  | Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2): |
| **2** |  | Für das gesamte Gewinnungsgebiet der Biomasse liegt eine aktuelle Risikobewertung vor, welche das Risiko, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht nachhaltig gemäß RED III erzeugt wurde, analysiert und als niedrig einstuft („low risk“). Die Risikobewertung bestätigt, dass im Gewinnungsgebiet der Biomasse ein ordnungsrechtlicher Rahmen gilt und durchgesetzt wird, der die Legalität der Ernte, des Handels und des Transports der Biomasse, die Regeneration der geernteten Fläche, den Schutz ausgewiesener Schutzgebiete – einschl. Feuchtgebiete, Heideland, Grünland und Torfmoore –, die Regulierung von Flächen, auf denen keine forstwirtschaftliche Biomasse geerntet werden darf, die Bodenqualität, die biologische Vielfalt, die langfristige Produktionskapazität des Waldes und einen mindestens ausgeglichenen Kohlenstoffbestand im Gewinnungsgebiet der Biomasse sicherstellt. |
| Referenz zur Risikobewertung: |
| **3** |  | Die unter Punkt 2 erwähnte Risikobewertung wurde in Übereinstimmung mit der technischen Anleitung zur Erstellung von Risikobewertungen von SURE erstellt und weist ein Gesamtergebnis von  Punkten auf. |
| **4** |  | Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete – keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten. |
| **5** |  | Die Biomasse stammt nicht von Flächen, auf denen keine Biomasse geerntet werden darf, d.h. Primär- und Altwäldern, natürliches Grünland mit hoher biologischer Vielfalt, Heideland oder Feuchtgebiete. |
| **6** |  | Die Biomasse stammt von Flächen, auf denen Beschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse gelten, d. h. Wälder mit hoher biologischer Vielfalt, künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt oder Moore, und auf denen die Voraussetzungen, unter denen die Ernte erlaubt ist, erfüllt wurden. |
| **7** |  | Die Biomasse stammt ausschließlich aus Waldgebieten, die noch den Status von Wäldern haben. Sie stammt nicht von Holzplantagen oder aus Agroforstsystemen, deren Anbaufläche vor dem 1. Januar 2008 als Naturwald im Sinne der SURE-Definition galt. Gebiete mit Naturwald bleiben erhalten. Wenn zulässige Landnutzungsänderungen nach dem 01. 01. 2008 erfolgten, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgeschlossen oder die damit verbundenen Emissionen in eigenen THG-Berechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden). |
| **8** |  | Die Dokumentation über den Ort des Gewinnungsgebiets der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Flurstücke oder Schläge) |
|  |  | ... liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.  ... liegt beim Ersterfasser der von mir gelieferten Biomasse vor. |
| **9** |  | Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig – der Standardwert (Art. 29/31 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001) oder der behördlich genehmigte Schätzwert verwendet werden. |

***Hinweis:*** *Mit dieser Selbsterklärung nimmt der forstwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist SURE-Mitarbeitern wie auch von SURE anerkannten Auditoren die Durchführung einer Sonderkontrolle bzw. eines Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der forstwirtschaftliche Erzeugerbetrieb an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe ggf. in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift |